



GESELLSCHAFT FÜR PERSONENZENTRIERTE
PSYCHOTHERAPIE UND BERATUNG e.V.

Satzung der GwG

Änderungen verabschiedet von der
Delegiertenversammlung am 14./15. März 2015

Satzung der GwG

Änderungen verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 14./15. März 2015.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GwG - Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V.“, kurz „GwG“, und hat seinen Sitz in Köln.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen seelischen Gesundheit durch die Unterstützung und Verbreitung der wissenschaftlichen Personzentrierten Psychotherapie und der Personzentrierten Beratung in Forschung und Praxis. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Anregen, Fördern und Durchführen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Personzentrierten Psychotherapie und Personzentrierten Beratung;
 - b) Planung, Förderung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Personzentrierte Psychotherapie und Personzentrierte Beratung;
 - c) Förderung der Information über wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsberichte, Durchführung von Tagungen und Vorträgen;
 - d) Wissenschaftliche Kontrolle von Personzentrierten Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und Beraterinnen/Beratern;
 - e) Förderung publizistischer Tätigkeit über seelische Gesundheit, Personzentrierte Psychotherapie und Personzentrierte Beratung;
 - f) Förderung interdisziplinärer Forschung im Bereich der seelischen Gesundheit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Durch Eintritt in den Verein kann die stimmberechtigte oder die nicht stimmberechtigte fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Zugangs des Vorstandsbeschlusses.
Wird ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied abgelehnt, so kann die Antragstellerin / der Antragsteller die Delegiertenversammlung anrufen. Die Delegiertenversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit erneut über den Aufnahmeantrag; § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Personen, die im Besitz einer Abschlussbescheinigung oder eines Zertifikates der GwG sind,
 - b) Personen, die im psychosozialen Bereich ausgebildet oder tätig sind und mindestens eine personenzentrierte Fortbildung absolviert haben;
 - c) Studentinnen/Studenten, die im Rahmen der Universität/Fachhochschule eine Lehrveranstaltung zum Personenzentrierten Ansatz absolviert haben;
 - d) Personen, die sich in einer von der GwG zertifizierten Weiterbildung befinden oder
 - e) Personen, die den Satzungszweck der GwG in ihrer beruflichen und/oder ehrenamtlichen Tätigkeit fördern.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele der GwG zu fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind deshalb nicht in den Vorstand, in Regionenräte und Ausschüsse zu wählen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Delegiertenversammlung verliehen werden.
Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsbestrebungen oder gegen die Satzung;
 - b) bei wiederholtem Nichtbefolgen von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
 - c) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen für zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe Berufung zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann entscheiden, dass die Mitgliedschaft während der Berufung ruht.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod werden noch offene Beiträge gestrichen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. Januar eines Jahres fällig.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird ermächtigt, bei drohender Insolvenz mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung die Erhebung einer Umlage und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu beschließen. Der Betrag der Umlage darf ein Drittel des im Kalenderjahr geltenden Beitrages für die stimmberechtigte Mitgliedschaft nicht überschreiten.
- (4) Auf Antrag kann durch Beschluss des Vorstandes eine Ermäßigung oder Stundung des Beitrages oder einer Umlage gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen.“

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. der wissenschaftliche Beirat der GwG,
4. die Ausschüsse,
5. die Regionalversammlungen.

§ 7 Einberufung der Delegiertenversammlung, Tagesordnung, Anträge

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung der Delegiertenversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung obliegen dem Vorstand. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Nennung der Themen der Beschlussgegenstände durch briefliche Benachrichtigung oder auf dem elektronischen Weg, welche den Delegierten im Falle der ordentlichen Delegiertenversammlung mindestens zehn Wochen, im Falle der außerordentlichen Delegiertenversammlung mindestens drei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung zu übersenden ist. Die Einladungsfrist gilt als eingehalten, wenn die briefliche Benachrichtigung mindestens fünf Kalendertage vor Beginn der Einberufungsfrist zum Postversand an die letzte bekannte Adresse des Delegierten aufgegeben worden ist.
- (3) Der Termin der Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern im Falle der ordentlichen Delegiertenversammlung mindestens drei Monate, im Falle einer außerordentlichen Delegiertenversammlung mindestens drei Wochen vorher über die Vereinszeitschrift, durch briefliche Benachrichtigung oder auf dem elektronischen Wege mitgeteilt.
Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Vereinszeitschrift mindestens fünf Kalendertage vor Beginn der Bekanntmachungsfrist zum Postversand an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds aufgegeben worden ist oder bei brieflicher Benachrichtigung, wenn die briefliche Benachrichtigung mindestens fünf Kalendertage vor Beginn der Bekanntmachungsfrist zum Postversand an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds aufgegeben worden ist.

- (4) Anträge an die Delegiertenversammlung können von allen Mitgliedern der GwG gestellt werden. Sie sind spätestens zehn Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Delegiertenversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder nach den in § 9 Abs. 1 genannten Vorstandspositionen sowie deren Entlastung.
 - die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und des Wissenschaftlichen Beirats,
 - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss.

Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Delegiertenversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Verzichtet der Vorstand auf die Leitung der Delegiertenversammlung, dann wählt die Delegiertenversammlung eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.
- (3) Teilnahmeberechtigt in der Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates der GwG und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 14 gewählten Delegierten anwesend ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind die von den Mitgliedern entsandten Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes. Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ist unzulässig.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Die Delegiertenversammlung kann mit 3/4 Mehrheit beschließen, auf elektronischem Wege Beschlüsse zu solchen Anträgen zu fassen, die auf der Delegiertenversammlung beraten worden sind.

Das gilt nicht für die in § 8 Abs. 1 aufgeführten Beschlussgegenstände.

Beschlüsse auf elektronischem Wege werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung stimmberechtigten Delegierten gefasst.

Den Delegierten ist zu einer weiteren Beratung des Beschlussgegenstandes in der Weise Gelegenheit zu geben, dass eine Lesung des Beschlussgegenstandes im schriftlichen Verfahren mit einer Rückmeldefrist von vier Wochen vorzusehen ist.

Nach Sichtung der Rückmeldungen und ggf. deren Einarbeitung wird den Delegierten der Beschlussgegenstand zur schriftlichen Beschlussfassung vorgelegt.

Die Abstimmung wird vier Wochen nach Zustellung abgeschlossen.

- (9) Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der Schriftführerin / dem Schriftführer,
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand soll aus sich heraus Personen für folgende Zuständigkeitsbereiche benennen:

- Personenzentrierte Psychotherapie mit dem Schwerpunkt Erwachsene,
- Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung mit Kinder und Jugendlichen,
- Personenzentrierte psychosoziale Beratung,
- Personenzentrierte Organisationsberatung.

Ein Vorstandsmitglied betreut zudem die Vereinszeitschrift und kann deren Herausgeberin/Herausgeber sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und hat den Mitgliedern alljährlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand stellt eine/n Geschäftsführer/in ein. Diese/r leitet die Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderaufgaben Projektgruppen nach § 12 oder einzelne Mitglieder widerruflich einsetzen.

- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende. In dringenden Fällen können die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende jeweils allein entscheiden; in diesen Fällen sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende; sie sind alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende von ihrer/seiner Alleinvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen gemäss den jeweils geltenden Richtlinien der GwG sowie auf Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 10

Der wissenschaftliche Beirat der GwG

- (1) Der wissenschaftliche Beirat der GwG hat die Aufgabe, die Interessen der GwG in wissenschaftlichen Bereichen wahrzunehmen und den Vorstand in diesen Belangen zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied des wissenschaftlichen Beirates wird vom Vorstand nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von ihr gewählt.
- (3) Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat gliedert sich in die Bereiche Psychotherapie und Beratung. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates ordnen sich einem dieser Bereiche zu. Eine paritätische Besetzung ist anzustreben.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat GwG gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Verein hat mindestens folgende Ausschüsse:
 - Vier Fachausschüsse
 - für Personenzentrierte Psychotherapie mit dem Schwerpunkt Erwachsene,
 - für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung mit Kindern und Jugendlichen,
 - für Personenzentrierte Psychosoziale Beratung,
 - für Personenzentrierte Organisationsberatung,
 - Ausschuss für den Haushalt,
 - Ausschuss für Ethische Angelegenheiten und Beschwerden.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Bereichen beratend zu unterstützen. Die Ausschüsse geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der GwG mit ausschussspezifischer Fachkompetenz, die nicht dem Vorstand, einem anderen Ausschuss oder dem wissenschaftlichen Beirat der GwG angehören.
- (4) Die Fachausschüsse und der Ausschuss für den Haushalt haben jeweils fünf von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder mit Stimmrecht. Hinzu kommen zwei Mitglieder ohne Stimmrecht:
 - das zuständige Mitglied des Vorstands und
 - ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle.Der Ausschuss für Ethische Angelegenheiten und Beschwerden hat fünf durch die Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder.
- (5) Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher.
- (7) Der Vorstand oder die Delegiertenversammlung weisen dem zuständigen Ausschuss Aufgaben zu. Betrifft die Fragestellung mehrere Ausschüsse, so ist die Fragestellung allen Ausschüssen zuzuweisen, in deren Zuständigkeit sie fällt.
- (8) Fahrtkosten und notwendige Auslagen im Rahmen der Ausschusstätigkeit werden ersetzt.

§ 12 Projektgruppen

- (1) Über die Einsetzung und die personelle Besetzung einer Projektgruppe entscheidet der Vorstand.
- (2) Ausschüsse oder die Delegiertenversammlung können die Bildung einer Projektgruppe anregen und Vorschläge für die personelle Besetzung machen.
- (3) Die Einsetzung einer Projektgruppe wird vorab durch Veröffentlichung bekannt gemacht. Mitglieder können ihr Interesse an einer Mitarbeit kundtun.
- (4) Projektgruppen haben einen klar definierten Auftrag und arbeiten zeitlich befristet.
- (5) Über die finanzielle Ausstattung der Projektgruppen entscheidet der Vorstand.

§ 13 Kollegiale Fachgruppen

- (1) Mitglieder können kollegiale Fachgruppen bilden.
- (2) Jede kollegiale Fachgruppe meldet ihre Gründung und Auflösung der Geschäftsstelle. Sie benennt eine Sprecherin / einen Sprecher, die/der zugleich Kontaktperson für Interessierte ist.
- (3) Die kollegiale Fachgruppe berichtet der Geschäftsstelle regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 14 Regionalversammlung, Delegiertenwahl

- (1) Der Regionalversammlung obliegt insbesondere
 - die Verbreitung und Weiterentwicklung des personenzentrierten Ansatzes in der Region;
 - die Wahl der Delegierten.
 Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung. Regionenvertreterin / Regionenvertreter und Stellvertreterin / Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Regionalversammlung wird von der Regionenvertreterin / dem Regionenvertreter oder von einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter geleitet.

- (3) Die Regionalversammlung besteht aus den Mitgliedern, die in der Region ihren Wohnsitz oder den Ort ihrer Berufstätigkeit haben. Die Mitglieder haben die Wahl, welches Kriterium für sie maßgebend sein soll; die Wahl ist für die Dauer von mindestens drei Jahren beizubehalten. Die Region stimmt mit den Grenzen des jeweiligen Bundeslandes überein. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können mehrere Regionen innerhalb eines Bundeslandes oder bundeslandübergreifend gebildet werden.
- (4) Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen aus mindestens drei und höchstens acht stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Regionenrat, unter ihnen die Regionenvertreterin / den Regionenvertreter und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.
- (5) Die Beauftragung der Landesvertreterinnen/Landesvertreter erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Regionenvertreterin/des Regionenvertreters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter bzw. bei mehreren Regionen auf Vorschlag der Regionenvertreterinnen/Regionenvertreter und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter durch den Vorstand.
Aufgabe der Landesvertreterinnen/Landesvertreter ist die politische Vertretung der GwG auf Landesebene.
Die Amtszeit beträgt maximal zwei Jahre, Wiederbeauftragung ist möglich.
- (6) Die Einberufung der Regionalversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich; sie obliegt der Regionenvertreterin / dem Regionenvertreter. Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Regionenvertreterin / der Regionenvertreter und die/der erste Stellvertreterin/ Stellvertreter sind delegiert. Im Falle der Verhinderung bestimmt der Regionenrat die Vertreterin / den Vertreter. Auf die ersten 200 Mitglieder einer Regionalversammlung entfallen zwei Delegierte, auf jede angefangenen 200 Mitglieder je eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter aus dem Regionenrat. Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist die Zahl der Mitglieder am 31.12. des der Wahl vorangegangenen Kalenderjahres. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Aufgaben der Regionalversammlungen müssen finanziell gefördert werden. Die entsprechende Etatplanung erfolgt im Ausschuss für den Haushalt.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen im Rahmen der Delegiertenversammlung erfolgen geheim.
- (2) Bei zwei Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei mehreren Wahlvorschlägen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl unter den beiden Wahlvorschlägen vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind mehrere Wahlvorschläge mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so nehmen alle an der Stichwahl teil. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Ausschüsse während seiner Amtszeit aus, so wird in der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 16 Publikationen

In den Vereinspublikationsorganen werden Einladungen zu Regionalversammlungen, Delegiertenversammlungen, Informationen über Veranstaltungen, Tagungen, Kongresse, Berichte über neue wissenschaftliche Arbeiten usw. veröffentlicht

§17 Ethische Richtlinien

- (1) Die ethischen Richtlinien der GwG werden von der Delegiertenversammlung der GwG verabschiedet. Sie sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Vorstand richtet eine Schiedsstelle ein. Die Schiedsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung, in der der Verfahrensablauf zur Behandlung von Beschwerden geregelt ist. Die Verfahrensordnung der Schiedsstelle ist vom Vorstand zu genehmigen.“

§ 18

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die Vorsitzende /den Vorsitzenden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu verwenden hat.

Die GwG ist einer der größten europäischen Fachverbände für Psychotherapie und Beratung. Sie wurde 1970 gegründet. Ihre Mitglieder sind in allen Bereichen der psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung sowie in der Beratung tätig.

Die GwG fördert und unterstützt die seelische Gesundheit der Bevölkerung in unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbereichen. Sie verbreitet den „Personzentrierten Ansatz“ in Forschung und Lehre und entwickelt ihn konsequent weiter.

Der Personzentrierte Ansatz wurde von dem amerikanischen Psychologen Carl R. Rogers (1902–1987) aus seiner psychotherapeutischen und pädagogischen Arbeit mit Erwachsenen und Kindern entwickelt: Im Mittelpunkt von Psychotherapie und Beratung steht die Person – nicht das Problem. Menschen erfahren und lernen in Psychotherapie oder Beratung, ihre verborgenen Fähigkeiten zu entwickeln und eigenständig Lösungen für ihre Probleme zu finden.

Auf der Grundlage des Personzentrierten Ansatzes entstanden mittlerweile national und international verbreitete Psychotherapie- und Beratungsmethoden.



Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V.

**Melatengürtel 125a
50825 Köln**

Tel.: +49 221 925908-0

Fax: +49 221 251276

E-Mail: gwg@gwg-ev.org

Internet: www.gwg-ev.org